

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1240001/083-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

16. März 2010

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976  
(GBDO-Novelle 2010), Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 16.03.2010  
Ltg.-511/G-2/1-2010  
Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 basiert im Wesentlichen auf Verhandlungen der Sozialpartner und beinhaltet folgende Änderungen:

- Gleichstellung von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Absolventinnen und Absolventen von Universitäten
- Verkürzung der „Wartefrist“ von vier Jahren auf zwei Jahre unter gleichzeitigem Entfall der bei der anrechenbaren Tätigkeit enthaltenen Einschränkung auf Dienstverhältnisse bei inländischen Gebietskörperschaften bei Personen ohne einschlägige Berufserfahrung, welche auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe V aufgenommen werden
- Schaffung der Möglichkeit der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung (Sabbatical)
- Einführung eines Anspruchs auf Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes samt einschlägiger Beitragsgrundlage und Wertsicherung
- Einführung einer Wertsicherung der für Zeiten einer Familienhospizfreistellung vorgesehenen Beitragsgrundlage.

- Gleichstellung der Rechtsfolgen des Sonderurlaubes zur Erziehung des Kindes im Anschluss an den Karenzurlaub mit dem Karenzurlaub
- Einführung einer Mitarbeitervorsorge für nach 31. Dezember 1956 geborene Gemeindebeamte
- Einführung einer Schwerarbeitspension
- Pensionsrechtliche Anpassungen an das Pensionsrecht der Landesbeamte
- Umsetzungsmaßnahmen betreffend die Diplomanerkennungsrichtlinie in Verbindung mit der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten
- Anpassungen an geänderte Bundes- und Landesgesetze

#### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

#### Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

#### Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land NÖ sind durch den Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch nachstehende Änderungen Mehrkosten oder Mindereinnahmen entstehen:

1. Die Gleichstellung des Studienabschluss an einer Fachhochschule mit jenem an Universitäten lässt für die Gemeinden keine Mehrkosten erwarten, weil nach der derzeitigen Praxis Sonderverträge geschlossen wurden.
2. Eine Verkürzung der „Wartefrist“ für eine Entlohnung nach der Verwendungsgruppe V auf zwei Jahre, wenn die Aufnahme auf einen derartigen Dienstposten ohne einschlägige Berufserfahrung erfolgt, wird für die Gemeinden fast ausschließlich Mehrkosten im Bereich der Vertragsbediensteten ergeben, da nach § 8 Abs. 2 GVBG, LGBl. 2420, für die Einreihung der Vertragsbediensteten in die Entlohnungsgruppen und Dienstzweige – vor allem für die erforderliche Vor- und Ausbildung – die diesbezüglichen Bestimmungen der GBDO sinngemäß anzuwenden sind. Pro neu aufgenommene Person ergeben sich in den ersten vier Jahren durch die derzeit bestehende vierjährige Wartefrist Einsparungen im Vergleich zur Entlohnung nach der Entlohnungsgruppe 5 von rund € 3.400,- (ohne Nebengebühren). Durch die Verkürzung auf zwei Jahre betragen die im dritten und vierten Jahr entstehenden Mehraufwendungen € 2.000,- pro betroffener Person und Jahr (ohne Nebengebühren).
3. Gleichstellung der Rechtsfolgen des Sonderurlaubes zur Erziehung des Kindes im Anschluss an den Karenzurlaub mit dem Karenzurlaub und damit vorwiegend die volle Anrechnung für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen bei Wiederantritt des Dienstes wird jährliche Mehrkosten von rund € 45.000,- zur Folge haben.
4. Durch die Einführung der Mitarbeitervorsorge für Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind, werden in den ersten 10 Jahren jährlich rund € 200.000,- (ca. 320 Gemeindebeamte) und aufgrund der kleiner werdenden Zielgruppe (praktisch keine Pragmatisierungen mehr ab dem Jahrgang 1968) in den darauf folgenden 10 Jahren rund € 60.000,- jährlich (ca. 100 Beamte) Kosten für die Gemeinden entstehen.
5. Die Einführung einer Schwerarbeitspension bringt einerseits Einsparungen wegen des früheren Ausfalls von Aktivbezügen und Anfalls begünstigter Ruhebezüge und andererseits Mehrkosten durch früher angefallene Ruhebezüge und allfällige Kosten von nachfolgenden Dienstnehmern. Eine Kostenschätzung kann aber nicht

vorgenommen werden, da weder die Anzahl der betroffenen Personen noch die dazu erforderlichen Daten vorliegen.

6. Die Angleichungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen an die für Landesbeamte geltenden Regelungen werden vorwiegend durch die die nachstehenden Maßnahmen finanzielle Auswirkungen haben:

a) Verlängerung der Abschlagsfreiheit bei Ruhestandsversetzung wegen Vorliegens einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren:

Durch die Regelung wird rund 500 Gemeindebeamten die Möglichkeit eröffnet, vorzeitig ohne Abschlag in den Ruhestand versetzt zu werden. Dieser Umstand führt – in gleicher Weise wie beim Bund und beim Land NÖ – zu entsprechend verzögerten Einsparungen.

b) Halbierung des Abschlagsprozentsatzes bei Inanspruchnahme der Ruhestandsversetzung im Pensionskorridor:

Die vorgesehene Regelung wird frühestens Auswirkungen haben, wenn es wegen des höheren Regelpensionsalters zu einer verstärkten Annahme der Korridor pension kommt (ab ca. 2013); durch die Verlängerung der Abschlagsfreiheit bei einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren realistischerweise erst ab dem Jahr 2018. Ab diesem Jahr ist mit einer Halbierung der Einsparungen zu rechnen. Durch die Regelung werden rund 300 Gemeindebeamte (Geburtsjahrgänge nach 1956) betroffen sein.

7. Durch die sonstigen Änderungen sind keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten.

### **Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die gegenständlichen Änderungen sind Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z. 2 bis 4, 57 und 58 (§ 4 Abs. 3 lit. g und h (neu), § 6 Abs. 1 lit. a, § 6 Abs. 1 lit. b Z. 1, Anlage 1 Dienstzweige Nr. 36 und 44):

Wie auch im Bundesdienst sollen Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen im Verwaltungsdienst einer Gemeinde bei entsprechender Verwendung gleichgestellt werden.

Bei den Erfordernissen für die Verwendungsgruppe VI ist dabei klarzustellen, dass die Ablegung der Reifeprüfung auch durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge ersetzt wird.

Zu Art. I Z. 5 (§ 6 Abs. 1 lit. c Z. 1):

Die „Wartefrist“ von vier Jahren für Personen, welche keine einschlägige Erfahrung bei inländischen Gebietskörperschaften haben und auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe V ernannt wurden, soll auf zwei Jahre verkürzt werden. Gleichzeitig soll die auf diesen Zeitraum anrechenbare einschlägige Berufserfahrung nicht mehr auf den Dienst bei inländischen Gebietskörperschaften beschränkt sein.

Zu Art. I Z. 6, 7 und 55 (§ 6 Abs. 6, § 6 Abs. 8, § 162 Z. 5 bis 7):

In Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG bzw. der Richtlinie 2004/38/EG soll einerseits auch langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und andererseits auch Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Dienst im Falle entsprechender Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise gestattet werden.

Zu Art. I. Z. 8 und 11 (§ 30a und § 33):

In der GBDO sind weder erschöpfende Regelungen über Befangenheit noch über das Verbot der Geschenkkannahme enthalten. Mit der vorgesehenen Änderung soll dieses Manko beseitigt werden.

Ehrengeschenke sind Geschenke, deren ideeller Wert den Vermögensvorteil derart überwiegt, dass von vornherein für jedermann klar erkennbar ist, dass damit eine

Einflussnahme auf den Bediensteten in keiner Weise beabsichtigt ist (z.B. Ehrenzeichen, Ehrenringe).

Zu Art. I Z. 9 (§ 32a Abs. 5):

Die vorgesehene Änderung ist lediglich eine Angleichung der Formulierung an jene im GVBG und soll sicherstellen, dass teilweise vom Dienst freigestellte (teilbeschäftigte) Gemeindebeamte am Karfreitag oder Allerseelentag nur die halbe der an diesen Tagen vorgeschriebenen Dienstzeit zu erbringen haben.

Zu Art. I Z. 10 (§ 32a Abs. 6):

Die vorgesehene Änderung ist eine Angleichung an das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060.

Zu Art. I Z. 12 und 14 (§§ 39a und 39b, § 53 Abs. 3, § 59a Abs. 1, § 59b Abs. 1, § 69 Abs. 8, § 89 Abs. 2 und 3, §94a Abs. 1 Z. 1):

§ 39a:

Die Regelung über die teilweise Dienstfreistellung (bisher § 33) soll aus systematischen Gründen in den II. Abschnitt verschoben werden. Dadurch werden auch die vorgesehenen Änderungen von Zitaten erforderlich.

§ 39b:

Wie bereits für Beamte im Landesdienst vorgesehen soll auch für Gemeindebeamte die Möglichkeit einer Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung (Sabbatical) geschaffen werden, wobei Voraussetzung ein ununterbrochenes Dienstverhältnis von fünf Jahren ist. Während der gesamten Rahmenzeit gebührt ein aliquoter Dienstbezug, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entspricht.

Innerhalb der Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Jahren ist eine Dienstleistung von einem, zwei, drei oder vier Jahren zu erbringen und erfolgt eine Freistellung in der Dauer eines Jahres (kürzere Freistellungen sind nach der vorgesehenen Regelung nicht zulässig). Dabei ist insofern eine Vorleistung zu erbringen, als die Freistellung bei einer zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit frühestens nach Zurücklegung von einem Dienstleistungsjahr bzw. bei einer fünfjährigen Rahmenzeit frühestens nach Zurücklegung von zwei Dienstleistungsjahren angetreten werden darf. Das Beschäftigungsausmaß

während der Dienstleistungszeit ist dabei jenes, welches ohne der Gewährung der Freistellung zu erbringen wäre. Entsprechend der Verringerung der Arbeitsleistung in der Rahmenzeit gebühren während der gesamten Rahmenzeit – auch während der Freistellung – die Monatsbezüge nur im entsprechend gekürzten Ausmaß.

Beispiel:

Fünfstufige Rahmenzeit,	davon Beschäftigungsausmaß
im ersten Jahr	100% (Vollbeschäftigung)
im zweiten Jahr	100% (Vollbeschäftigung)
im dritten Jahr	0% (Freistellung)
im vierten Jahr	100% (Vollbeschäftigung)
im fünften Jahr	100% (Vollbeschäftigung)
Summe:	400% (Gesamtbeschäftigungsausmaß in der Rahmenzeit)

Das Ausmaß der Bezüge gebührt in der Rahmenzeit im Ausmaß von 400 %. Die Bezüge gebühren daher in jedem Jahr der Rahmenzeit im Ausmaß von 80 % ( $80 \times 5 = 400$ ).

Von der Berechnung über die Rahmenzeit und damit von der Bezugskürzung ausgenommen sind Nebengebühren, da während der Freistellung, während der keine Leistungen erbracht werden können, die den Anspruch auf Nebengebühren begründen, keine Nebengebühren anfallen können. Auch der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren entfällt ex lege während der Freistellung.

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes wird für das Kalenderjahr, in welches Zeiten einer Freistellung fallen, entsprechend gekürzt.

Der Ablauf der Rahmenzeit wird durch den Antritt eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge, die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, eine gänzliche Dienstfreistellung, eine Suspendierung, eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst oder durch ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979, oder dem Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. Nr. 2039, wenn die damit verbundene Abwesenheit vom Dienst die Dauer eines Monats überschreitet, gehemmt. Nach Eintritt einer solchen Hemmung darf das Freijahr nicht angetreten werden. Nach Ablauf des Hemmungsgrundes läuft die Rahmenzeit

verlängert um diese Zeiten weiter. Wenn es erforderlich ist, ist die kalendermäßige Lagerung der Freistellung neu festzusetzen.

Ein wichtiger dienstlicher Grund welcher einem Widerruf oder einer vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung des Beschäftigungsmaßes mit Freistellung auf Antrag der Gemeindebeamtin oder des Gemeindebeamten entgegensteht, wird insbesondere dann vorliegen, wenn der vor der Freistellung innegehabte Arbeitsplatz bereits durch eine Ersatzkraft besetzt ist und kein anderer freier Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Das Beschäftigungsausmaß kann sich während der Dienstleistungszeit ändern; während der Freistellung beträgt es immer null Prozent. Die Abs. 9 und 10 sehen für die Fälle der Änderung des Beschäftigungsausmaßes während der Dienstleistungszeit, der vorzeitigen Beendigung der Freistellung oder des Ausscheidens aus dem Dienst oder aus dem Dienststand während der Rahmenzeit eine Gehaltsabrechnung entsprechend der während des abgelaufenen Teils der Rahmenzeit tatsächlich erbrachten Dienstleistung vor. Ein allfälliges Guthaben ist an die Gemeindebeamtin oder den Gemeindebeamten ausbezahlen; gegen eine sich aus der Abrechnung allenfalls ergebende Forderung der Gemeinde kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

Die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung während der Freistellung richtet sich nach § 31.

Zu Art. I Z. 13 (§ 44a Abs. 4):

Die im § 44a enthaltene Tabelle gibt nicht die derzeit geltenden Beträge des Fahrtkostenzuschusses wieder. Der Fahrtkostenzuschuss ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich die Höhe des Kilometergeldes ändert. Um jeweils die aktuellen Beträge des täglichen Fahrtkostenzuschusses in einer verwaltungsökonomischen Art und Weise im Landesgesetzblatt darzustellen, soll vorgesehen werden, dass bei künftigen Änderungen die Beträge des täglichen Fahrtkostenzuschusses mit Verordnung der Landesregierung verlautbart werden. Erstmals werden in dieser Verordnung daher die derzeit geltenden Beträge darzustellen sein.



Zu Art. I Z. 15 (§ 53 Abs. 5):

Durch die Einführung der Ruhestandsvariante des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten sind die Bestimmungen über die Jubiläumsbelohnung insofern anzupassen, als bei einer Versetzung in den Ruhestand aufgrund des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten nach § 56 Abs. 2 lit. e die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren – wie auch bei Ruhestandsversetzungen nach anderen Varianten – bereits dann gebühren soll, wenn eine maßgebliche Dienstzeit von mindestens 35 Jahren vorliegt.

Zu Art. I. Z. 16 (§ 54a):

Wie auch für Landesbeamte soll die Mitarbeitervorsorge für „pensionsharmonisierte“ Gemeindebeamte eingeführt werden, welche nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind. Darüber hinaus hielt das Bundeskanzleramt zum Bericht des Rechnungshofes zur Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg fest, dass es „für jene Beamte ..., die teilweise oder zur Gänze eine APG-Pension erhalten, ... auch eine Einbeziehung dieser Beamten in das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz für erforderlich halte“ (Reihe BUND 2007/9, TZ 10.3).

Im Sinne dieser Forderungen sollen ab 1. Jänner 2009 jene Beamte, deren Pensionsrecht an jenes der ASVG-Versicherten herangeführt wurde - das sind einerseits jene Gemeindebeamten für die ein zusammengesetzter Ruhegenuss (§ 59d) zu ermitteln ist oder auf die die Parallelrechnung (§ 97q) Anwendung findet und andererseits jene, die eine Alterspension nach § 97n erhalten werden – in das System der betrieblichen Mitarbeitervorsorge eingebunden werden.

Zuständige Mitarbeitervorsorgekasse ist jene Kasse, die von der Gemeinde im Zuge der Einführung der Mitarbeitervorsorge für Vertragsbedienstete mit 1. Jänner 2003 ausgewählt wurde.

Zu Art. I. Z. 17 bis 19 und 24 (§ 56 Abs. 2 lit. d, § 56 Abs. 4 bis 6, § 56 Abs. 6 (neu), § 59a Abs. 2):

Die Regelung soll nach dem Vorbild des Bundes und des Landes NÖ eine Ruhestandsversetzung auf Antrag unter den Voraussetzungen des Vorliegens einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (42 Jahren) und von

120 Schwerarbeitsmonaten (10 Schwerarbeitsjahren) innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Kalenderjahre) vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand ermöglichen.

Die Versetzung in den Ruhestand soll aus dem Grund des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden können.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Vollendung des 60. Lebensjahres bereits erfüllte Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Ruhestandsversetzung aufgrund von Schwerarbeitszeiten könnten bei einem Zuwarten mit dem Antritt des Ruhestandes verloren gehen, wenn dadurch ältere Schwerarbeitsmonate aus dem Rahmenzeitraum der letzten 20 Jahre vor dem Antritt des Ruhestandes herausfallen. Dem soll durch die Schaffung einer Währungsbestimmung insoweit entgegengewirkt werden, als in jenen Fällen, in denen nicht sogleich bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Ruhestand aufgrund von Schwerarbeitszeiten auch tatsächlich angetreten wird, der einmal erworbene Anspruch auf Ruhestandsversetzung aus diesem Grund erhalten bleibt (§ 56 Abs. 2 lit. e letzter Satz). Bei der Inanspruchnahme dieser Ruhestandsantrittsvariante soll ein reduzierter Abschlagsprozentsatz zur Anwendung kommen (siehe die Erläuterungen zu § 58 Abs. 2a).

Die für Landesbeamte erlassene NÖ Schwerarbeitsverordnung; LGBl. 2100/4-0, soll für die Beurteilung unter welcher Voraussetzung „Schwerarbeit“ vorliegt, sinngemäß zur Anwendung gelangen (§ 56 Abs. 4).

Jenen Gemeindebeamten, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, soll auf Antrag bereits drei Jahre vor dem Erreichen des frühestmöglichen Anfallsalters eine einmalige Feststellung ihrer Schwerarbeitszeiten ermöglicht werden (§ 56 Abs. 5).

Diese Möglichkeit der Ruhestandsversetzung soll auch jenen Gemeindebeamten zugänglich sein, die vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind und damit nicht mehr in den Anwendungsbereich des zusammengesetzten Ruhegenusses (§ 59d) oder der der „Parallelrechnung“ (§§ 97q) fallen.

Zu Art. I Z. 20 und 21 (§ 58 Abs. 2 erster Satz, § 58 Abs. 2 zweiter Satz):

Durch die Änderung der Übergangsbestimmungen (siehe Erläuterung zu Art. I Z. 67) wird die vorgesehene Anpassung des Zitats erforderlich. Der zweite Satz des § 58 Abs. 2 soll klarer gegliedert werden.

Zu Art. I Z. 22 (§ 58 Abs. 2a):

Die vorgesehenen Regelung soll in Angleichung an jene für Landesbeamte den Kürzungsprozentsatz bei Versetzungen in den Ruhestand aus dem Grund des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten (§ 56 Abs. 2 lit. e) regeln. Dieser Kürzungsprozentsatz soll in Abweichung von § 58 Abs. 2 im Falle des Vorliegens von 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (unabhängig von der Gesamtanzahl der Schwerarbeitsmonate) einheitlich 0,12 Prozentpunkte pro Monat (= 1,44 Prozentpunkte bzw. 1,8 % pro Jahr) von der Bemessungsgrundlage betragen.

Im Weiteren soll wie auch für Landes- und Bundesbeamte der Abschlagsprozentsatz bei Inanspruchnahme der Ruhestandsversetzung im Pensionskorridor halbiert werden.

Zu Art. I Z. 23 (§ 59 Abs. 2 lit. c):

Im Rahmen der Ermittlung des Nebengebührenanteils im Ruhegenussbemessungsverfahren (Vergleichsruhegenuss) soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Frage der Gebührlichkeit dieser Nebengebühren nicht mehr erneut zu prüfen sein. Diese Frage ist bereits im Aktivstand beurteilt worden.

Zu Art. I Z. 25 (§ 59a Abs. 4):

Durch die Einfügung soll die monatliche Beitragsgrundlage für die Zeit einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes in gleicher Höhe mit € 1.350,- wie die monatliche Beitragsgrundlage für die Zeit einer Familienhospizfreistellung festgelegt werden.

Gleichzeitig soll eine Rechtgrundlage für die Wertsicherung der Beitragsgrundlage für Zeiten einer Familienhospizfreistellung sowie für Zeiten einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes geschaffen werden. Der Betrag von € 1.350,- soll zu Beginn eines jeden Jahres, erstmals rückwirkend für das Jahre 2006, mit der Aufwertungszahl nach dem ASVG vervielfacht werden. In der Aufwertungszahl spiegelt sich die Lohnentwicklung (anhand der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage) wider.

Zu Art. I Z. 26 und 27 (§ 59a Abs. 5, § 59b Abs. 4):

Den Grundsätzen des allgemeinen Sozialversicherungsrechts folgend soll auch im Beamtendienstrecht die Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 im Dauerrecht dergestalt ermittelt werden, dass jene Monate, für die die höchsten Bemessungsgrundlagen gemäß § 85 Abs. 3 lit. b ausbezahlt wurden, heranzuziehen sind.

Zu Art. I Z. 28 (§ 59b Abs. 5):

Die Änderung ist eine Zitatsberichtigung.

Zu Art. I Z. 29 und 30 (§ 59c Abs. 2 und 3 (neu)):

Die Sonderregelung für die Ruhegenussbemessung bei einer Ruhestandsversetzung nach § 21 Abs. 2 lit. e (Ruhestandsantritt im Pensionskorridor) soll – einer Anregung des Rechnungshofes des Bundes in seinem Bericht zur Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg folgend (Reihe BUND 2007/9, TZ 50) – entfallen.

Zu Art. I Z. 31 (§ 78 Abs. 6):

Im Rahmen der Ermittlung des Waisenversorgungsgenusses sollen auch Einkünfte aus einer Feriialbeschäftigung außer Betracht bleiben, die bis zu 7 Tage vor oder nach den Ferien ausgeübt wird.

Zu Art. I Z. 32 (§ 78a Abs. 5):

Im Zuge der Änderung der Bemessung des Kinderzurechnungsbetrages mit der GBDO-Novelle 2006 ist durch eine Redaktionsversehen die Bestimmung, dass der Kinderzurechnungsbetrag die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen darf, entfallen (vgl. § 25a Abs. 6 Pensionsgesetz 1965). Die vorgesehene Änderung soll dies berichtigen.

Zu Art. I Z. 33 (§ 79 Abs. 5):

Um die Erlassung zweier fast wortidenter Verordnungen durch die Landesregierung zu vermeiden, soll hinsichtlich der Höhe der Ergänzungszulagen für Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene ab der nächsten Anhebung die in der NÖ Pensionsanpassungsverordnung festgesetzten Ergänzungszulagen für Landesbeamte und deren

Hinterbliebene – wie auch schon derzeit die Anhebung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach § 87 – sinngemäß zur Anwendung gebracht werden.

Zu Art. I Z. 34 bis 37 und 66 (§ 85a Abs. 4 bis 7, Abs. 19 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

In Nachvollziehung der für den Landesdienst vorgesehenen Regelungen soll auch im Gemeindepensionsrecht aus sozialen Erwägungen die Pflicht zur Leistung des Pensionssicherungsbeitrages bei allen jenen Beziehern von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen entfallen, denen lediglich monatlich wiederkehrende Geldleistungen bis zum Ausmaß des Schutzbetrages gemäß § 71c Abs. 1 (Grenzwert für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses; Kalenderjahr 2010: € 1.696,32) gebühren.

Zu Art. I Z. 38 (§ 87 Abs. 2):

Der Kinderzurechnungsbetrag soll in gleicher Weise wie bei Bundes- und Landesbeamten zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung angepasst werden.

Entsprechend der Beschlussfassung des Nationalrates vom 25. September 2008 zu § 41 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, soll in gleicher Weise wie für Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger des Bundes und des Landes NÖ die einjährige Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung entfallen.

Zu Art. I Z. 39 und 43 (§ 90 Abs. 7, § 94b):

Wie im Bundesbeamtendienstrecht und im Dienstrecht für Landesbeamte soll auch im Gemeindebereich eine Rechtsgrundlage für die Freistellung von Gemeindebeamten zur Pflege von behinderten Kindern geschaffen werden. Die Regelungen sollen einen Anspruch auf Freistellung begründen, sofern sich die Gemeindebeamtin oder der Gemeindebeamte der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und seine oder ihre Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird. Der Freistellungsanspruch soll mit Vollendung des 45. Lebensjahres des behinderten Kindes limitiert sein.

Zu Art. I Z. 40 (§ 93 Abs. 7 Z. 2):

Mit der vorgesehenen Änderung sollen Stiefkinder wie bei Inanspruchnahme der ersten Pflegeurlaubswoche auch bei Inanspruchnahme der zweiten Pflegeurlaubswoche Berücksichtigung finden.

Zu Art. I Z. 41 (§ 94 Abs. 4):

Durch vorgesehene Änderung soll – v.a. wegen der teils unterschiedlichen Rechtsfolgen - eine klare Trennung zwischen Sonderurlaub, Karenzurlaub nach den Mutterschutzgesetzen oder dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 und Sonderurlaub im Anschluss an den Karenzurlaub geschaffen werden. Überdies ist ausdrücklich festzuhalten, dass der Karenzurlaub nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze oder nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 für alle Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen voll wirksam bleibt, andernfalls die subsidiäre Regelung der Mutterschutzgesetze (zB § 15e Abs. 2 NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039), wonach die Zeit eines Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Bediensteten, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht bleibt, zur Anwendung gelangen würde.

Zu Art. I. Z. 42 und 68 (§ 94 Abs. 5, 21. Übergangsbestimmung der Anlage B):

Wie im Dienstrecht der Landesbeamten soll auch im Gemeindedienstrecht vorgesehen werden, dass die bisherige Anrechnung des Sonderurlaubes zur Erziehung des Kindes im Anschluss an einen Karenzurlaub insofern erweitert wird, dass dieser Sonderurlaub nicht nur auf die Vorrückung zur Hälfte angerechnet werden, sondern für Rechte, die von der Dauer der Dienstverhältnisses abhängen, zur Gänze anzurechnen ist. Damit wird auch der Nachkauf dieser Zeiten für die Anrechnung auf den Ruhegenuss entbehrlich, da diese Zeiten zukünftig beitragsfrei angerechnet werden. Dieser Sonderurlaub wird damit wirtschaftlich dem Karenzurlaub nach den Mutterschutzgesetzen oder dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 gleichgestellt.

Diese Rechtslage soll nicht nur für neu anzutretende Sonderurlaube zur Erziehung des Kindes gelten, sondern auch auf Sonderurlaube für alle Kinder ausgedehnt werden, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollenden.

Gleichzeitig soll für alle derartigen Sonderurlaube, die noch unter Geltung der alten Rechtslage in Anspruch genommen wurden, die zeitliche Beschränkung für die allfällige Nachentrichtung von Pensionsbeiträgen aufgehoben werden. Eine Nachentrichtung wird damit zeitlich unbeschränkt möglich.

Zu Art. I Z. 44 (§ 97b Abs. 3):

In § 97b Abs. 3 soll eine monatliche, wertgesicherte Beitragsgrundlage für den Zeitraum einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes mit € 1.350,-- (in gleicher Höhe wie die monatliche Beitragsgrundlage für Zeiträume der Kindererziehung oder des Präsenz- und Zivildienstes) festgelegt werden.

Zu Art. I Z. 45 (§ 97n Abs. 2)

§ 97n Abs. 2 zweiter Satz soll den Kürzungsprozentsatz der Pensionierung aus dem Grund des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten (§ 56 Abs. 2 lit. e) regeln. Dieser Kürzungsprozentsatz soll in Abweichung von § 97n Abs. 2 erster Satz im Fall des Vorliegens von 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (unabhängig von der Gesamtanzahl der Schwerarbeitsmonate) einheitlich 0,15 % des Ausmaßes der monatlichen Bruttopension (§ 97n Abs. 1) für jeden Monat des vorzeitigen Pensionsantritts betragen. Damit soll der Abschlagsprozentsatz dieser Pensionsantrittsvariante gegenüber dem im Regelfall zur Anwendung kommenden Leistungsabschlag von 4,2 % pro Jahr lediglich 1,8 % pro Jahr betragen.

Zu Art. I Z. 46 (§ 97q Abs. 6):

Wie bei Bundes- und Landesbeamten soll die Parallelrechnung aus Gründen der leichteren Administration dann entfallen, wenn der jeweilige Anteil der vor dem oder ab dem 1. Jänner 2007 liegenden ruhegenussfähigen Dienstzeit an der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 % oder weniger als 36 Monate beträgt. Diesfalls soll ein ausschließlich nach den Regelungen der §§ 97a bis 97p bemessene Pension gebühren.

Zu Art. I Z. 47 (§ 97s Abs. 1):

Die Gemeindebeamten sollen ab dem Jahr 2010 auf ihr Verlangen jährlich über ihre Pensionskonten zu informieren sein. Die jährlichen Kontomitteilungen sollen damit in gleicher Weise wie im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung nur auf ein ausdrückliches Verlangen der Betroffenen erfolgen.

Zu Art. I Z. 48 und 66 (§ 97u Abs. 1, Abs. 19 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Die vorgesehene Änderung ist eine Anpassung von Zitaten in Folge der Änderung des § 85a (siehe Erläuterungen zu § 85a Abs. 4 bis 7).

Zu Art. I Z. 49 bis 54 (§ 116 Abs. 3 Z. 3 und Z. 5 lit. b, § 131 Abs. 2, § 136 Abs. 2 und 3):

Das mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Strafprozessreformgesetz bewirkt eine tiefgehende Umgestaltung der Strafprozessordnung 1975. Diese Änderungen sind z.T. auch für dienstrechtliche Bestimmungen relevant. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sollen hier vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 56 (§ 163):

Die vorgesehene Änderung berücksichtigt zwischenzeitlich geänderte Bundesgesetze.

Zu Art. I. Z. 59 (20. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Die mit der GBDO-Novelle 2006 geschaffenen 20. Übergangsbestimmungen enthaltenen pensionsrechtlichen Vorschriften sollen mit der gegenständlichen Novelle nach dem Vorbild der für Landesbeamte geltenden Regelungen abgeändert werden. Da in der Überschrift der Übergangsbestimmungen auf die jeweilige Novelle Bezug genommen wird, ist diese zu ergänzen.

Zu Art. I Z. 60 bis 65 und 67 (Abs. 8, 9, 17, 18 und 25 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Die Abschlagsfreiheit im Falle der Ruhestandsversetzung aus dem Grund des Vorliegens einer langen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit ab dem vollendeten 60. Lebensjahr soll in analoger Weise wie für Landesbeamte um insgesamt sechs Jahre verlängert werden, sodass nunmehr alle Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1955 erfasst werden. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung (Vollendung des 60. Lebensjahres und Vorliegen von 40 beitragsgedeckten Jahren) müssen vor dem 1. Jänner 2016 erfüllt sein. Die Abschlagsfreiheit begünstigt damit letztmalig die am 31. Dezember 1955 geborenen Beamten, die das 60. Lebensjahr (Antrittsalter) im Dezember 2015 vollenden.



Letztendlich soll der Katalog der im Rahmen dieser Ruhestandsantrittsvariante zu wertenden beitragsgedeckten Zeiten um Zeiten des Anspruches auf Wochengeld und des Bezuges von Krankengeld sowie um bestimmte Ersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG erweitert und auch sprachliche Berichtigungen vorgenommen werden.

Durch das Auslaufen der derzeitigen Regelung der abschlagsfreien Ruhestandsversetzung bei Vorliegen einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren mit 31. Dezember 2009 macht die mit dieser Novelle vorgesehene Verlängerung dieser Regelung eine Übergangsbestimmung erforderlich, welche jene Gemeindebeamten (des Geburtsjahrganges 1950) erfasst, die nach dem 31. Dezember 2009 aber vor Inkrafttreten der mit dieser Novelle vorgesehenen Verlängerung aus diesem Anlass in den Ruhestand versetzt werden.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Dr. Leitner  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

